

Auslaufende Förderung: Lehrlingsbonus – bis zu 3.000 Euro für neu aufgenommene Lehranfänger

Förderung für Lehrbetriebe

Achtung: Wenn Sie jetzt noch einen Lehrling aufnehmen, ist dieser nicht mehr förderbar. Diese Information ist noch sichtbar, da die Antragsfrist für bis März 2021 übernommene Lehrlinge noch andauert.

Entscheidendes Kriterium ist das Datum des Abschlusses des Lehrvertrages. Die Unterschrift auf dem Lehrvertrag muss zwischen dem 16. März und dem 31. Oktober 2020 erfolgt sein, für Lehrlinge, die aus einer überbetrieblichen Ausbildung übernommen werden, geht die Frist bis zum 31. März 2021.

Als Lehnanfänger gelten alle neu aufgenommenen Lehrlinge im ersten Lehrjahr und alle neu aufgenommenen Lehrlinge mit Anrechnungen aus Schulzeiten oder einer überbetrieblichen Lehrausbildung unabhängig vom Lehrjahr.

Der Lehrlingsbonus wird unbürokratisch über die Lehrlingsstellen an den Wirtschaftskammern der Bundesländer abgewickelt. Ausbildungsbetriebe erhalten ein Mail mit dem Antrag, den sie einmal für alle förderbaren Lehrlinge stellen können. Der Antrag kann auch über www.lehre-foerdern.at abgerufen werden. Die Lehrlingsstellen überprüfen dann alle in Frage kommenden Lehrverträge und überweisen den Bonus an die Lehrbetriebe.

Wer ist förderbar?

Eine Förderung kann nur erfolgen für Lehrberechtigte gem. § 2 BAG sowie § 2 Abs. 1 LFBAG. Ausgenommen davon sind die Gebietskörperschaften und politische Parteien. Nicht gefördert werden selbstständige Ausbildungseinrichtungen gem. §§ 29, 30, 30 b, 8 c BAG, Träger gem. JASG, § 15 a LFBAG udgl.

Wie wird gefördert?

Es gibt einen Bonus von 2.000 Euro pro Lehnanfänger. Im Förderantrag kann gewählt werden zwischen einem Einmalbetrag von 2.000 Euro oder zwei Tranchen zu je 1.000 Euro. Im Anschluss an die komplette Auszahlung der 2.000 Euro erhalten die entsprechend förderfähigen Kleinst-/Kleinunternehmer nochmals 1.000 oder 500 Euro ausbezahlt.

Hinweis:

Beihilfen oder sonstige Förderungen von Gebietskörperschaften oder sonstiger Rechtsträger für denselben Förderzweck als COVID-19-bedingte Maßnahme müssen auf den auszahlenden Betrag angerechnet werden. Das heißt, eine – auch nachträgliche – Förderung für die Neuaufnahme eines Lehrlings von Dritter Seite führt zu einer Reduktion des Lehrlingsbonus sowie Kleinst-/Kleinunternehmerbonus und damit zur Verpflichtung zur Rückzahlung im Ausmaß der Reduktion. Falls das zutrifft nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer Lehrlingsstelle auf.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Neuer Lehnanfänger mit Abschluss des Lehrvertrages zwischen 16.3. und 31.10.2020 und Beginn der Lehrzeit zwischen 16.3. und 31.12.2020. Lehnanfänger sind auch Personen mit Anrechnungen aus Vorlehrverträgen unter einem Jahr oder auch längeren schulische Anrechnungen.
- Der Lehrling ist in beliebigem Lehrjahr aus einer ÜBA (Überbetrieblichen Lehrausbildung) in ein betriebliches Lehrverhältnis übernommen worden und der Lehrvertrag wurde zwischen 16.3.2020 und 31.3.2021 abgeschlossen.
- Es ist das Lehrverhältnis nicht während der gesetzlichen Probezeit aufgelöst worden.
- Für den Zusatzbonus von 1.000 Euro muss der Antragsteller zum Stichtag 1. Juli 2020 bis zu 9,99 Beschäftigte gehabt haben.
- Für den Zusatzbonus von 500 Euro muss der Antragsteller zum Stichtag 1. Juli 2020 zwischen 10 und 49,99 Beschäftigte gehabt haben.

Wie ermittle ich die Anzahl der Beschäftigten meines Unternehmens?

Kriterium für die Bestimmung der Betriebsgröße ist die Beschäftigtenzahl zum 1. Juli 2020. Die Beschäftigten werden nach Vollzeitäquivalenten (Arbeitsverträge desselben Dienstgebers; Konzerngesellschaften mit über 50% Beteiligung sind zusammenzurechnen) wie folgt ermittelt:

- Mitzuzählen sind:
Arbeiter, Angestellte, Leiharbeitskräfte (Leasing), freie Dienstnehmer, Mitarbeitende Eigentümer bzw. Teilhaber, Personen in Altersteilzeit im Ausmaß der Beschäftigung; bei geblockter Altersteilzeit ist der Durchschnitt über die gesamte Dauer zu verwenden.
- Nicht mitzuzählen sind:
Lehrlinge und karenzierte Beschäftigte wie Mutterschutz, Elternkarenz, Zivildienst, Wehrdienst, Bildungskarenz oder sonstige frei vereinbarte Karenz.

Berechnungsbeispiel Mitarbeiterzählung:

Kollektivvertragliche Normalarbeitszeit 38,5 Stunden, 7 Vollzeitbeschäftigte, 1 Leihpersonal, 3 Lehrlinge, 3 Teilzeitbeschäftigte zu 25, 20, und 15 Stunden, 1 Beschäftigter zum Stichtag im Wehrdienst, 1 geschäftsführender Gesellschafter in Vollzeit.

Ergebnis Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten: $10,56 = 7 \text{ VZ} + 1 \text{ Lp} + 0 \text{ LL} + (0,65+0,52+0,39) \text{ TZ} + 0 \text{ WD} + 1 \text{ GF}$.

Berechnungsbeispiel Konzernzusammengehörigkeit:

Nur für Antragsteller wichtig, wenn ein Eigentümer der antragstellenden Firma mit mehr als 50% Anteil noch andere Firmenbeteiligungen mit mehr als 50% Anteilen hält.

» [Zum Berechnungsbeispiel](#)

Wer beantragt die Förderung bis wann?

- Ein Förderantrag ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person einzubringen. Auf Grundlage dieses Antrages werden alle in Frage kommenden Lehrverträge seitens der Lehrlingsstellen überprüft und der Bonus jeweils überwiesen. Es muss nicht je Lehrling ein Antrag gestellt werden.
- Der Antrag muss spätestens drei Monate ab Erfüllung der Fördervoraussetzungen – das heißt ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der dreimonatigen Probezeit - bei der Lehrlingsstelle eingelangt sein. Für Lehrverhältnisse, deren Probezeit vor dem 1. Juli 2020 endeten, beginnt die Frist mit 1. Juli.
- Ein Kleinst- oder Kleinunternehmer, der zum Start des Zusatzbonus im Oktober 2020 schon einen Antrag eingebracht hat, muss einen Zusatzantrag stellen.

Wege der Antragstellung

- Stellen Sie Ihren Antrag elektronisch und sicher über das [Lehre.Fördern-Online-Service \(LOS\)](#).
- Weitere sichere Antragstellung:
E-Mail mit einer Verschlüsselung ab dem Standard TLS 1.2 oder höher (Transport Layer Security) mit einem unverschlüsselten gescannten Anhang (= ausgefülltes Antragsformular) an die am Antrag angegebene Mail-Adresse.
- Senden Sie ein Fax an die auf dem Antrag angegebene Faxnummer, auch per e-Fax.
- Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post (ausreichend frankiert).

Was gilt nicht als fristwahrende Antragstellung?

Nicht zulässige Antragstellungen sind nachstehend gelistete Varianten, da die Inhalte bzw. Anhänge weder gelesen noch verarbeitet werden. Diese Varianten der versuchten Antragstellung können daher keine fristwahrende Antragstellung begründen.

- Die Bereitstellung eines ausgefüllten Antragsformulars inkl. Beilagen in der Cloud, etwa als Link in einem E-Mail, beispielsweise durch Google-Drive oder andere Dienste.
Aus Sicherheitsgründen werden keine Links in E-Mails angeklickt.
- Eine E-Mail, die samt ihren Anhängen anders als mit dem Standard TLS verschlüsselt versendet wird.
Es besteht die Gefahr, dass Malware eingeschleust wird.
- Eine E-Mail, deren Anhänge irgendwie verschlüsselt wurden. Die Anhänge werden gelöscht.
Es besteht die Gefahr, dass Malware eingeschleust wird.

Wie komme ich zu meinem Förderantrag und wer sind meine Ansprechpartner?

- Nach Anmeldung beim [Lehre.Fördern-Online-Service \(LOS\)](#) erhalten Sie eine Verständigung per E-Mail, sobald Sie Anträge stellen können.

Sobald Sie LOS aufrufen, werden Sie mittels Pop-up auf die Möglichkeit zur Antragstellung hingewiesen.

- Alle nicht bei LOS angemeldeten Lehrbetriebe erhalten über ein Mailing eine Information und ein Antragsformular.
- Ansonsten können Sie die Anträge nachstehend downloaden.

gewerbliche Lehrbetriebe

- [Formulare WKO](#)
- [Ansprechpartner](#)

landwirtschaftliche Lehrbetriebe

- [Formulare Landwirtschaft](#)
- [Ansprechpartner Landwirtschaft](#)

» [zum Richtlinientext](#)